



ZBSt Pol BB Oranienburger Str. 31a - 16775 Gransee

Frau

Berlin

Datum: 16.08.2006
Sachbearbeiter: Frau M
Telefon: 03306 / 750 -
Telefax: 03306 750 329
e-Mail: zentrale.bussgeldstelle@polizei.brandenburg.de

Aktenzeichen: 2f
(bei allen Antworten bitte angeben)
Kassenzeichen: 0f
(bei allen Zahlungen bitte angeben)

Fahrerermittlung zu einer Ordnungswidrigkeit

Sehr geehrte Frau

mit dem genannten Fahrzeug wurde(n) folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen:

Feststellungsort: BAB 10, Km 86,8, AD Nuthetal, FR AD Potsdam

Feststellungstag: 22.07.2006 um 07:47 Uhr Fahrzeugart: PKW amtl. Kennzeichen: B-

Dem Führer des Fahrzeugs wird folgender Tatvorwurf gemacht:

Ordnungswidrigkeit(en)	Verletzte Vorschriften
Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 26 km/h. Zulässige Geschwindigkeit 100 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (abzgl. Toleranz): 126 km/h.	§ 41 Abs 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 11 3.5 BKat

Beweismittel: Frontfoto, Radarmessung, Film/Bildnummer 6

Sie wurden uns als Halter, Nutzer bzw. Verantwortlicher des Fahrzeugs mit o.g. Kennzeichen benannt.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit(en) nicht begangen haben, teilen Sie bitte **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens Ihre Personalien mit. Zusätzlich sollten Sie die Personalien des/der verantwortlichen Fahrers/Fahrerin bzw. des Verantwortlichen für das Fahrzeug (Punkt 4 des beigefügten Fragebogens) bekanntgeben. Zur Bekanntgabe der Daten des/der verantwortlichen Fahrers/Fahrerin bzw. des Verantwortlichen sind Sie jedoch nicht verpflichtet. Auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, sind Sie in jedem Fall nach § 163 b Strafprozessordnung (StPO) i.V.m. § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) verpflichtet, die Fragen zur Person (Punkt 1 des beigefügten Fragebogens) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht kann gemäß § 111 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

Sollten Sie meiner Bitte um Angabe der Personalien des verantwortlichen Fahrers nicht entsprechen, kann ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. In diesem wären Sie dann als Zeuge bzw. Betroffener anzuhören.

Hinweis: Wenn nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das o.g. Fahrzeug geführt hat, kann dem/der Halter/Halterin die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden (vgl. § 31 a Straßenverkehrszulassungsordnung, StVZO). Bis zum Abschluss des Verfahrens sind Ihre Daten in einer automatisierten Datei gespeichert und werden danach gelöscht.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Frau M

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Sie erreichen uns:	Montags bis 7:30 bis 11:30 Uhr und Donnerstags 12:30 bis 15:30 Uhr Freitags 7:30 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 14:00 Uhr sowie nach Vereinbarung	Unsere Bankverbindung:	Bundesbank Filiale Potsdam BLZ: 160 000 00, Konto-Nr.: 160 015 50 (für Inlandszahlungen) IBAN: DE54 1600 0000 0016 0015 50, BIC: MARKDEF1160 (für Auslandszahlungen)
--------------------	--	------------------------	--